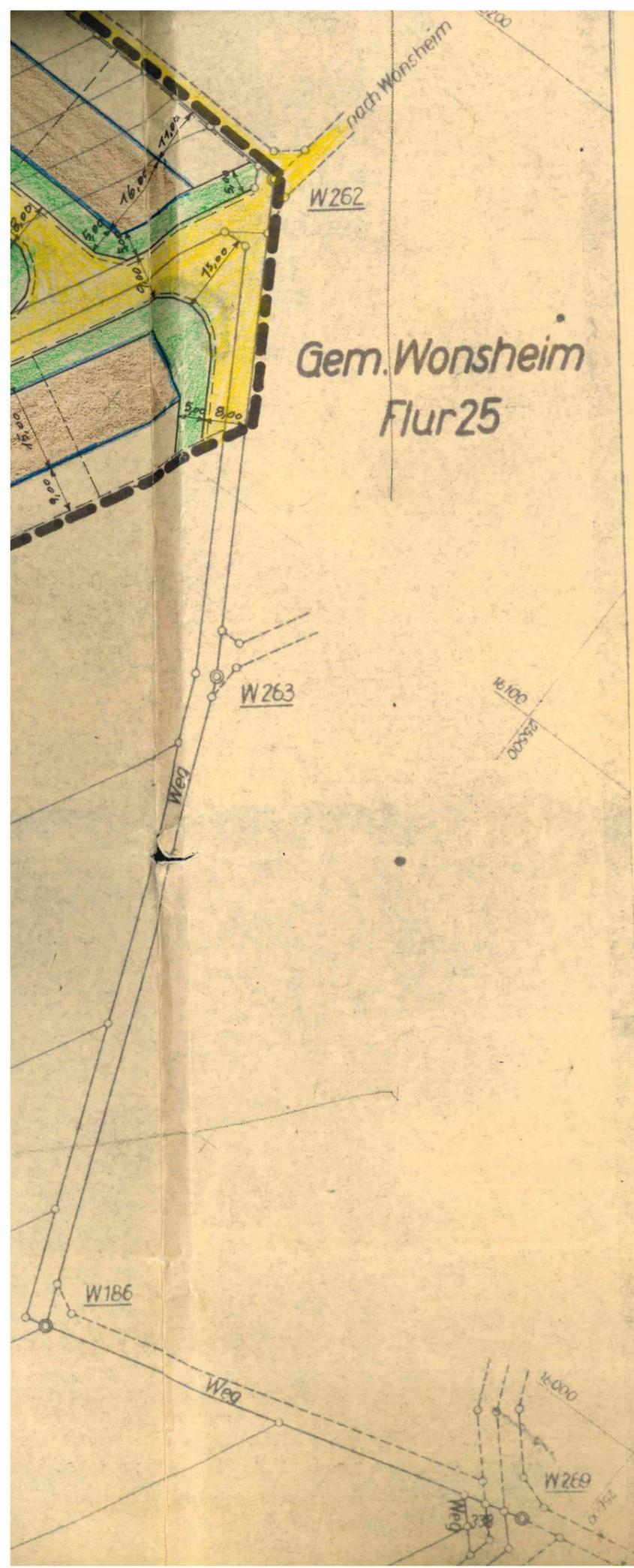


Der Bürgermeister:



(Mees)



Gem. Wonsheim
Flur 25

		GRZ GFZ	DACHNEIGUNG	SOCKELHÖHE	EINFRIEDIGG.	ANMERKUNG
①	WA △(II)	0,4 0,8	ca. 30° zwingend kein Kniestock	ca. 0,50 m (= OK EG) zu ermitteln Mitte Grund- stück u. vordere Ge- bäudelinie über der neuen Wegehöhe	Vorgarten max. 0,80 m. Rückwärtige Einfriedigung max 1,60 m, nur Maschendraht und Jägerzaun	
②	WA △ I	0,4 0,5	max 38° Kniestock max 0,50 m (s. Anmerkung)	max 0,80 m zu ermit- teln Mitte Grundstück u. vordere Gebäudeli- nie, bei den bergsei- tigen Geb. üb. Gelände- höhe = OK Untergesch., bei den talseitigen Geb. über der neuen Straßenhöhe = OK EG	wie unter 1	bei talseitigen 2-gesch. Gebäuden ist ein Kniestock nicht zulässig
③	MD △ II	0,4 0,8	15 - 38° max, bei 2-gesch. Geb. kein Kniestock, bei 1- gesch. Geb. max 0,50 m	wie unter 1 jed. bei den bergseit. Geb. über Geländehöhe	wie unter 1	
④	WA △ I	0,4 0,5	max 38° Kniestock max. 0,50 m (s. Anmerkung)	max 0,80 m über der neuen Straßenhöhe, zu ermitteln Mitte Grund- stück u. vordere Ge- bäudelinie	wie unter 1	bei talseitigen 2-gesch. Gebäuden ist ein Kniestock nicht zulässig
⑤	WA △ II	0,4 0,8	wie unter 3	wie unter 1	wie unter 1	
⑥	—	—	—	—	wie unter 1	in Dauerkleingärten sind Häuser bis 30 cbm Umbauter Raum zulässig

ZEICHENERKLÄRUNG

- SCHWARZE LINIEN : KARTIERUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- - - BÜRGERSTEIGE
- BAUGRENZEN
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN

- DORFGEBIET
- ALLGEMEINES WOHN- GEBIET
- △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- T TRAFOSTATION